



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 04-24-61

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 15. April 2024 im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz

Verhandelt: Schefflenz, den 15. April 2024

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas (ab 19:08Uhr), Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Marisella Angstmann (Schriftführerin)
Klaus Muthny
Sebastian Waltenberger
Katrin Weimer

Zuhörer: 25

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 05.04.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 05.04.2024 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder teilnehmen.

Es fehlen als beurlaubt:

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Bakan Sacettin, Egolf Cedric

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Frau Sikorski ist aufgefallen, dass das Treppenhaus im Rathaus an zwei aufeinanderfolgenden Terminen schmutzig gewesen sei. Nun möchte sie wissen, ob derzeit nicht gereinigt wird.
Bürgermeister Houck weist daraufhin, dass es aufgrund von Abwesenheiten manches Mal zu Notdienst kommen kann. Im Normalfall wird allerdings 2-mal in der Woche gereinigt.
Az.:043.32
- Herr Göbel hat eine Verständnisfrage. Der Gemeinderat hat sich in einer der vorangegangenen Sitzungen bezugnehmend auf den alten FNP (Flächennutzungsplan) gegen Windräder am Römerweg ausgesprochen. Das Projekt Wind im Wald ist ohne Ausweisung im FNP möglich. Der GVV hat beschlossen, den FNP im Projekt im Waidachswald nicht anzuwenden. Warum wird für den künftigen Gemeinderat mit einem neuen FNP keine Grundlage geschaffen?
Die zweite Frage bezieht sich auf die Protokolle des GVV. Warum sind diese nicht online einsehbar?
Die dritte Frage bezieht sich auf TOP 7 und die Pachtverteilung; In der Beschlussvorlage ist eine Splittung enthalten, mit verschiedenen Radien. Der 1000 m Radius ist nicht nachvollziehbar. Warum werden nicht auch Private in die Verteilung der Pachterlöse mit aufgenommen?
- Bürgermeister Houck antwortet, der GVV hat nicht beschlossen, keinen FNP aufzustellen, sondern die Entscheidungen zum Planungsstand dem Vorhaben Wind im Wald nicht entgegenzuhalten. Das Protokoll online einzusehen scheitert im Moment daran, dass der GVV keine eigene Homepage hat. Aber die Veröffentlichung auf den gemeindlichen Homepages der jeweiligen Verbandsgemeinde ist gerade in Absprache.
Bürgermeister Houck merkt an, dass die Vereinbarung der Pachtverteilung, die unter TOP 7 beraten wird, eine rein interne Vereinbarung über die Regelung der Pachterlösverteilung unter den beteiligten Kommunen darstellt. Das bedeutet diese Regelung gilt ausschließlich zwischen den drei beteiligten Kommunen als Verpächtergemeinschaft. Hier erschien es als sinnvoll, diese Pachtverteilung so zu verteilen und als Vereinbarung festzuhalten. Private sind keine Beteiligte im Verfahren bzw. der Verpächtergemeinschaft.
Az.:031.3 TA 4.2
- Herr Körner möchte wissen, wo die aktuellen Standorte der Windkraftanlagen geplant sind und ob weiterhin Fotovoltaik in Feld oder Flur geplant ist?
Bürgermeister Houck geht auf den aktuellen Verfahrensstand ein.
Derzeit werden von Vattenfall 20 Standorte geprüft, dies wurde vor kurzem mitgeteilt. Genauere Standorte liegen nicht vor, aber man kann bei Vattenfall nachfragen, ob Standorte bereits präsentiert werden können. Die Standorte können sich bis zur Genehmigung allerdings auch noch ändern.
Zur zweiten Frage verweist Herr Bürgermeister Houck auf TOP 8. Der Kriterienkatalog für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wird heute in TOP 8 verhandelt.
Az.: 794.51
- Dr. Fischer möchte wissen was heute in Billigheim beschlossen wurde.
Bürgermeister Houck informiert, er habe nicht an der Ausschusssitzung teilgenommen, weil er nicht Mitglied des Ausschusses Umwelt und Verkehr vom Kreistag ist.
Inhaltlich debattiert wurde u.a. thematisch Schefflenz betreffend Ausbau der Kreisstraße und des Radweges.
AZ.:653.22
- Herr Ernst wundert sich über Top 7. Er ist der Meinung, dass der Wald den Bürgern gehört und benennt ein Bärenfell-Sprichwort. Es stünde der Gemeinde nicht zu, den Wald für Windkraftanlagen zu erlegen. Die Obere Raumordnungsbehörde / Naturschutzbehörde lehne den Windpark im Waidachswald ab. Herr Ernst verliert Teile der Stellungnahme.
Er stellt die Frage, ob die Verlautbarung vom 07.09.2023 dem Bürgermeister bekannt sei.

Bürgermeister Houck geht davon aus, dass diese mit dem im Verfahren abgegebene Stellungnahme identisch ist. Diese ist Ihm bekannt.

Az.:794.1

2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.03.2024

Das Protokoll wurde mit Änderungen angenommen.

Az. 022.32

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.03.2024

Eine Stellenausschreibung für das Bürgerbüro wurde beschlossen.

Az. 022.32

4. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil I)

Es gab keine Informationen, Anfragen oder Anregungen unter diesem Tagesordnungspunkt.

5. Beschlussfassung des Gemeinderats über die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2024

- a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl
- b) Stellenausschreibung nach § 47 Abs. 2 GemO
- c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist nach § 10 KomWG

Festlegung der Wahltermine für die die Bürgermeisterwahl 2024

Infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers, Bürgermeister Rainer Houck, am 27.11.2024 ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters neu zu besetzen. Bürgermeister Rainer Houck wird nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren. Die Wahl ist frühestens drei Monate (Mittwoch, 28.08.2024) und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle (Montag, 28.10.2024) durchzuführen. Ebenso ist die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Hierzu hat der Gemeinderat die erforderlichen Beschlüsse gemäß § 47 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) zu fassen.

a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, Sonntag, 06. Oktober 2024 als Wahltag festzusetzen. Als Termin für die Stichwahl wird, nachdem dieser frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden kann, Sonntag, 20. Oktober 2024 vorgeschlagen. (§ 45 Abs.2 GemO)

Der Gemeinderat setzt einstimmig den Tag der Wahl auf Sonntag, 06. Oktober 2024 fest. Der Termin für die Stichwahl wird einstimmig auf Sonntag, 20. Oktober 2024 festgesetzt.

b) Stellenausschreibung nach § 47 Abs. 2 GemO

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag (Dienstag, 06.08.2024) öffentlich auszuschreiben. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit gibt, sich den Bürger/innen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Hierüber hat der Gemeinderat ebenfalls Beschluss zu fassen.

Der Text der Stellenausschreibung, der sich daraus ergibt, wird als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters, nachdem der Sonntag, 06. Oktober 2024, als Wahltag festgesetzt wurde, am Freitag, 12. Juli

2024, erfolgen soll. Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll im Staatsanzeiger, im Mitteilungsblatt und der Homepage der Gemeinde Schefflenz sowie im Aushang des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz erfolgen. Des Weiteren wird beschlossen, dass die Vorstellung der Bewerber/innen in einer öffentlichen Versammlung am Donnerstag, 26. September 2024, 19.00 Uhr in der Schefflenzhalle erfolgen soll.

c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist nach § 10 KomWG

Vom Gemeinderat ist ebenfalls das Ende der Einreichungsfrist für die Bürgermeisterwahl festzusetzen. Nach § 10 Abs. 1 KomWG darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Beim Wahltag, 06. Oktober 2024, wäre dies Montag, 09. September 2024.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den 11. September 2024, 18.00 Uhr als spätesten Termin zur Einreichung der Bewerbungen festzusetzen.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, ob bei der Stichwahl nicht auch noch neue Bewerber hinzukommen können.

Bürgermeister Houck bestätigt, dass dies früher so war, es gab allerdings Änderungen im Wahlrecht. Herr Houck erläutert die Änderungen, dass nur die zwei stärksten Kandidaten in die Stichwahl kommen.

Die Bewerber können sich nicht zurückziehen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl am 06. Oktober 2024 bis spätestens Mittwoch, 11. September 2024, 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt, Mittelstraße 47, 74850 Schefflenz, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden müssen. Dieser Termin ist in der Veröffentlichung der Stellenausschreibung mit aufzunehmen.

Az.: 062.3 TA

6. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2024 nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG)

Der Gemeindewahlausschuss ist nach § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) für jede Wahl (ausgenommen die Stichwahl des Bürgermeisters) nach § 45 Abs. 2 GemO neu zu bilden. Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehört es, über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl zu entscheiden, die Wahlen zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern.

Da Bürgermeister Rainer Houck kein Wahlbewerber sein wird, ist er kraft Gesetzes der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses. Der Stellvertreter ist gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten zu wählen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Dem Gemeinderat wird folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen:

<u>Vorsitzender</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>Rainer Houck</u>	<u>Hermann Rüger</u>

Als weitere Personen des Gemeindewahlausschusses werden vorgeschlagen:

Beisitzer/innen - Stellvertreter/innen

<u>Melanie Kammerer</u>	<u>Friederike Werling</u>
-------------------------	---------------------------

<u>Gero Wohlmann</u>	<u>Marisella Angstmann</u>
----------------------	----------------------------

Der Gemeinderat stimmt der Besetzung des Gemeindewahlausschusses wie vorgelegt bei Enthaltung der Betroffenen einstimmig zu.

Az.: 063.35 TA

7. Verteilung der Pachterlöse für die Windenergieanlagen im Waidachswald nach Radien

Die Kommunen Adelsheim, Roigheim und Schefflenz planen einen interkommunalen Windpark im Waidachswald auf kommunalen Flächen, für dessen Windenergieanlagen Pachterlöse für die Kommunen als Eigentümer entstehen. Um auf die langfristige Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge in Adelsheim, Roigheim und Schefflenz positiv hinzuwirken, soll die Pacht für die geplanten Windenergieanlagen im Waidachswald auf die beteiligten drei Kommunen verteilt werden. Der Verteilungsschlüssel soll auf dem bereits im Arbeitskreis Windkraft vorgestellten Rechenmodell basieren. 60 % der Pachterlöse der einzelnen Windenergieanlagen erhält die Kommune, auf deren Gemarkung die jeweilige Anlage steht. Hierbei wird als Standort ein innerer Radius von bspw. 80 Metern ($r = 80 \text{ m}$) zu Grund gelegt. Ausgangspunkt ist der Turm-Standort der Windenergieanlagen. Die übrigen 40 % der Pachterlöse erhalten die Kommunen, auf deren Gemarkungsfläche der äußere Radius von bspw. 1000 Metern ($r = 1000 \text{ m}$) um die Windenergieanlage entfällt.

Je größer der zugrunde gelegte Radius gewählt wird, desto mehr Kommunen profitieren von den Pachterlösen / auf desto mehr Kommunen werden die Pachteinnahmen der jeweiligen Anlage verteilt. Sobald die finalen Anlagenstandorte feststehen, wird die Pacht auf die beteiligten Kommunen prozentual verteilt.

Die abschließende Berechnung kann erst dann erfolgen, sobald bekannt ist, für welche Anlagenstandorte eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden konnte bzw. welche Standorte tatsächlich realisiert werden. In einer den Kommunalverwaltungen zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle wird die Pachtverteilung auf der Grundlage der Standortentwürfe vom 4. Quartal 2022 simuliert. Diese Verteilung ist nicht repräsentativ, da die finalen Standorte noch nicht feststehen und bereits zum aktuellen Zeitpunkt Anlagenstandorte gestrichen werden mussten. Es handelt sich bei der beiliegenden Berechnung lediglich um eine Veranschaulichung. Der Standort der Einspeisestation wird wie ein weiterer halber Windenergieanlagenstandort, ohne die Anwendung irgendwelcher Radien, bewertet. Da für die Einspeisestation von Vattenfall gemäß dem Gestattungsvertrag keine separate Pacht gezahlt wird, wird für die Einspeisestation eine Vorwegentnahme der gesamten Pachtsumme erfolgen. Durch den Beschluss soll das Verteilungsmodell festgelegt werden, wodurch die Art und Weise der Pachtverteilung geregelt wird.

Bürgermeister Houck verdeutlicht im Vortrag, dass die beteiligten/begünstigten Kommunen, nur die Kommunen der Verpachtungsgemeinschaft sind, also Roigheim, Adelsheim und Schefflenz. Weitere Kommunen sind unbeachtlich.

Gemeinderat Tscharf fände es schön, wenn man das Modell an der Leinwand sehen kann. Bürgermeister Houck antwortet, dass es nicht hochgeladen wurde und leider jetzt nicht zur Verfügung steht.

Gemeinderat Kunzmann möchte wissen, ob Privateigentümer keine Pachterlöse bekommen werden.

Bürgermeister Houck verweist darauf, dass hiermit keine öffentliche Pachtverteilung geregelt wird, sondern innerhalb der Vereinbarungen zwischen den drei Gemeinden die Pachterlöse

gemäß Vereinbarung aufgeteilt werden.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte nochmal erwähnt haben, dass der Arbeitskreis Windkraft in Stellvertretung für die drei Gemeinden diese Entscheidung abgestimmt und vorbereitet hat.

Bürgermeister Houck verweist auf den Arbeitskreis Windkraft. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Gemeinderäten und der Bürgermeister aller drei beteiligten Kommunen. Herr Houck legt dar wie in diesem Gremium gearbeitet wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja Stimmen und 1 Gegenstimme die flächenanteilige Verteilung der Pacht nach Radius auf der Grundlage des o. g. Rechenmodells mit einem äußeren Radius von $r = 1000$ m, gewichtet mit 40 %, und einem inneren Radius von $r = 80$ m, gewichtet mit 60 %, für die Windenergieanlagen und den Standort der Einspeisestation (bewertet als 0,5 Windenergieanlagen, ohne Radien) für den Windpark im Waidachswald.

AZ.: 794.1/TA Windpark Waidachswald Interkommunal, Arbeitskreis

8. Kriterienkatalog für Freiflächen-(Solar-)/Fotovoltaikanlagen

In der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2024 wurde durch die Verwaltung ein Entwurf für den Kriterienkatalog für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorgestellt. Nachdem verschiedenste Änderungswünsche in der Sitzung diskutiert wurden, sollte der Tagesordnungspunkt vertagt und der bisherige Entwurf überarbeitet werden. Aus den Reihen des Gemeinderats widmete sich eine kleine Arbeitsgruppe der Überarbeitung des Entwurfs. Dieser konnte mit der Verwaltung besprochen und eine weitere Ergänzung aus dem Gemeinderat eingepflegt werden.

Der Gemeinderat soll über die im Entwurf aufgenommen Änderungsvorschläge beraten und entscheiden.

Bürgermeister Houck bittet darum, dass hier inhaltliche Regelungen getroffen werden und die redaktionelle Überbearbeitung durch die Verwaltung vorbereitet und als Beschluss in der nächsten Sitzung erfolgen soll.

Gemeinderat Bakan ist entrüstet, warum nicht alle Gemeinderäte miteinbezogen wurden. Er ist enttäuscht über das Vorgehen und möchte einen Antrag stellen den Tagesordnungspunkt komplett zu verschieben, sonst würde dies den Rahmen dieser Sitzung sprengen.

Bürgermeister Houck erläutert, dass dies in der letzten Sitzung thematisiert und besprochen wurde und sich auch im Nachgang weitere Gemeinderäte gemeldet haben. Herr Houck verweist darauf, dass nur noch im Mai in der Gemeinderatssitzung Beschlüsse mit wesentlicher Bedeutung gefasst werden dürfen.

Gemeinderat Tscharf ist gegen die Vertagung. Die Gruppe von Gemeinderäten hat Vorschläge erarbeitet und keine Beschlüsse gefasst. Die gemeinschaftliche Erarbeitung war freiwillig und es wurde kein Ausschuss hierfür gebildet.

Vertagungssabstimmung: Für die Vertagung des TOPS wurde abgestimmt:

Der Gemeinderat stimmt mit 1 Ja Stimmen, 7 Nein und 7 Enthaltug gegen die Vertagung des TOPs.

Az. 794.51 Freiflächen-Fotovoltaik

Entwurf Kriterienkatalog für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Festlegung von Kriterien für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in Schefflenz

Anlass der Aufstellung des Kriterienkatalogs

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg haben das Land und die zwölf Regionalverbände im September 2022 neue Planhinweiskarten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorgestellt. Damit wird dem Ausbau dieser Anlagen breiteren Raum verschafft. Die Gemeinde Schefflenz möchte ihren Beitrag für den Klimaschutz und die Energiewende leisten und befürwortet den Ausbau regenerativer Energien auf ihrer Gemeindefläche. Gleichwohl ist es der Gemeinde aber auch ein Anliegen, das Landschaftsbild und die Artenvielfalt zu erhalten und ausreichend Flächen für die Landwirtschaft bereitzustellen. Eine Steuerung der Ausbauflächen erscheint der Gemeindeverwaltung deshalb zielführend. Mit diesem Kriterienkatalog soll allen Zielen Rechnung getragen und abgewogen werden, unter welchen Bedingungen Bebauungspläne für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet erlassen werden können.

Die Erstellung des Kriterienkataloges erfolgt, wie gemäß Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter einer breiten Einbeziehung der Bevölkerung.

Präambel

Dieser Kriterienkatalog für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen gilt für die Gemeinde Schefflenz mit allen Ortsteilen.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen müssen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einhalten. Darüber hinaus kann die Gemeinde eigenen Schwerpunkte setzen.

Kriterien

1. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

Die Sichtbarkeit und Blendwirkung der Anlagen ist durch ökologisch wertvolle, heimische Bepflanzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Bepflanzungskonzept inkl. Visualisierungen von Sichtbeziehungen ist vorzulegen. Sichtbeziehungen zu bestehenden zusammenhängenden Bebauungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

2. Landwirtschaftliche Qualität der Flächen

Die Anlagen dürfen nicht auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I errichtet werden. Innerhalb Vorbehaltsflur II dürfen nur Flächen bebaut werden, von denen mindestens 80 % weniger als 40 Bodenpunkte erreichen.

3. Natur- und Artenschutz

Bevorzugt sollen die Anlagen auf vorbelasteten und/oder naturschutzfachlich unbedeutenden Flächen verwendet werden. In Feuchtgebieten internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebieten), Überschwemmungsgebieten HQ100 und HQExtrem, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), FFH-Gebieten, Natura-2000-Gebieten, Vogelschutzgebieten sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Errichtung unzulässig.

Ausnahmen können in Naturparks sowie in Landschaftsschutzgebieten und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten zugelassen werden, solange sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. In faktischen Vogelschutzgebieten ist die Verträglichkeit durch eine Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Auch sonstige ökologisch hochwertige Flächen mit schützenswerten Artvorkommen sind nachrangig zu verwenden. Der Projektierer muss vor der Erstellung des Bebauungsplans ein ökologisch wertvolles Pflegekonzept für die Flächen inkl. Förderung der Artenvielfalt vorlegen. Der Projektierer muss umsetzbare Nutzungsmöglichkeiten der Flächen vorschlagen.

Durch Flurneuordnung oder Tausch zusammenhängende Flächen dürfen nicht zerschlagen werden.

Es wird zwischen Wiesen und Ackerflächen wie folgt unterschieden:

Bei Grünland: Die Umzäunung der Anlagen ist so zu gestalten, dass sie den Natur- und Artenschutz fördert und eine Beweidung möglich ist.

Die Aufständigung der Fotovoltaik-Module sollte ausreichend hoch sein, sodass Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 90 cm (lichte Höhe) um eine Beweidung zu ermöglichen. Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

Die Fläche unterhalb der Fotovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, auf Gülle oder andere Düngemittel. Die Einsaat mit zertifiziertem regionalspezifischem Saatgut/Saatgutmischungen ist Pflicht. Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken sind frühzeitig zu entfernen.

Die Aufstellung von Bienenkästen ist erwünscht.

Bei Ackerland: keine Umzäunung notwendig.

Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen. Die Maßnahmen müssen an örtliche Gegebenheiten (z. B. Rebhuhnschutzzonen) angepasst werden.

4. Wahrung kommunaler Interessen

Für die Anlagen ist eine dinglich gesicherte Rückbauverpflichtung vorzulegen. Weitere kommunale Interessen inkl. Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Kriterien sollen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

5. Netzanbindung

Die Netzanbindung soll per Erdverkabelung entlang öffentlichen befestigten Wegen stattfinden. Die Distanz zwischen Anlagen und Einspeisestelle ist dabei so gering wie möglich zu halten.

6. Flächenbegrenzung

Im gesamten Gemeindegebiet dürfen maximal 20 Hektar (ha) für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik genutzt werden.

7. Regionale Wertschöpfung

Die Wertschöpfung durch regionale Projektierer oder Genossenschaften, mit der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Beteiligung der Bevölkerung, ist vorrangig anzustreben.

8. Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Durch die Anlagen dürfen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tier entstehen.

9. Neubewertung des Kriterienkataloges

Nach spätestens vier Jahren soll der Kriterienkatalog neu bewertet und bei Bedarf angepasst werden.

Abstimmung im Einzelnen:

Bürgermeister Houck erläutert die eher restriktive Vorgehensweise und begründet diese.

Regelungen zur Solarthermie findet er nicht notwendig, sodass er dies nicht so restriktiv betrachtet.

Gemeinderat Bakan unterstützt die Freigabe von Wärmethermie. Diese solle nicht reguliert werden. Er möchte auf den Kriterienkatalog auf PV beschränkt lassen. Auch sieht er für Solarthermie keine Umsetzungsmöglichkeit in der Region.

Herr Waltenberger stellt die weitere Überarbeitung vor.

Gemeinderätin Dr. Werling tut sich schwer, die Ziff. 2 Regelung zu den Ausnahmen zu streichen. Sie regt an, es soll nicht geregelt werden, wie Landwirte Geld verdienen und sich wirtschaftlich aufstellen.

Gemeinderat Bakan pflichtet bei. Er möchte Rahmenbedingungen festlegen und keine Vorgaben für die Eigentümer und deren Wirtschaftlichkeit machen.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte eine Grenze über die Bodenpunkte machen.

Gemeinderat Feil erläutert den Hintergrund der vorgeschlagenen Streichung, wonach es die Befürchtung war, dass bester Boden überbaut wird. Es gibt auch private Eigentümer zu bedenken, nicht nur die Landwirte.

Herr Feil möchte die wertvolle Fläche für den Anbau von Lebensmitteln schützen.

Bürgermeister Houck sieht die Möglichkeit dieses Schutzes in den Bodenpunkten, und der ggf. festzulegenden Obergrenzen für besonders hochwertigen Böden.

Gemeinderat Tscharf regt an, dass der landwirtschaftliche Betrieb, der in Schwierigkeit steckt, sich nicht verbessert, wenn beste Böden hergegeben werden.

Bürgermeister Houck antwortet, die Verknüpfung mit der Obergrenze ist auch im Einzelfall tabu.

Gemeinderat Schäfer möchte, dass alle gleichbehandelt werden.

Gemeinderat Wohlmann äußert sich, die Flächengröße ist insgesamt überschaubar. Er möchte die guten Böden unabhängig vom Eigentümer schützen. Er ist der Meinung, dass die Nutzungsmöglichkeit mit Freiflächenfotovoltaik auf schlechte Böden gelenkt werden soll. Er findet die Regelung ohne Ausnahme ausreichend.

Gemeinderat Feil erläutert nochmals die Intension für die Lenkung auf schlechte Böden.

Gemeinderat Bakan verweist auf die 1,6 Millionen ha landwirtschaftliche Fläche in Baden-Württemberg.

Er setzte das ins Verhältnis mit anderen Bebauungen, z. B. für Biodiesel. Herr Bakan findet die Relation unangemessen.

Der Gemeinderat entscheidet mit 10 Ja, 2 Nein und 3 Enthaltung die Streichung des 2. Satzes unter Punkt 2.

Gemeinderätin Dr. Werling regt zu Punkt 3 an, dass auch die Freiflächenfotovoltaik-Anlagen dem Rebhuhnschutz gerecht werden sollen, daher soll der Zaun um die Flächen bis ganz an den Boden heranreichen. Sie möchte den 20 cm Bodenabstand streichen.

Gemeinderat Tscharf widerspricht mit Verweis auf andere Arten. Er möchte eine Öffnung für weitere Tierarten und nicht nur eine Fokussierung auf das Rebhuhn.

Gemeinderat Feil meint, die regionalen Maßnahmen sollen berücksichtigt werden. Die Rebhühner werden sich nach Aussage der Experten unter PV-Anlagen nicht ansiedeln.

Bürgermeister Houck hat einen Vorschlag zur Regelung. Er schlägt vor, die Umzäunung im 1. Satz und lediglich den Zusatz zur Beweidung zu übernehmen.

Gemeinderat Bakan meint, 180 cm Höhe der PV-Anlagen ist zu hoch. Die Aufständering geht auch niedriger, sodass Tiere drunter durchwandern können. Zur Beweidung mit kleineren Tieren ist eine niedrigere Aufständering ausreichend. Man sollte runter auf 90 cm in Bezug auf die Aufständering gehen.

Gemeinderätin Dr. Werling würde viele Ergänzungen und Erklärungen herausnehmen, da diese zu regelungslästig für den Kriterienkatalog sind.

Gemeinderat Wohlmann äußert sich, dass eine höhere Aufständering eine Verhinderungsgröße darstellt, dadurch würde das Projekt wirtschaftlich unmöglich werden.

Gemeinderat Tscharf hält (Schaf)-Beweidung für unabdingbar.

Zusammengefasster Änderungsantrag: Der Richtwert mit 90 cm soll beibehalten werden, um Beweidung zu ermöglichen, der Rest des roten Abschnitts soll gestrichen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag mit 9 Ja, 6 Nein Stimmen an.

Weiter stellt sich die Frage im Gemeinderat, ob es möglich ist, dass Ackerland zu Grünland umgewandelt wird.

Gemeinderat Bakan hinterfragt den zu streichenden Absatz über „Die Pflege der Fläche...“

Bürgermeister Houck erklärt, dass der Regelungsgehalt im Kriterienkatalog zu groß ist.

Gemeinderätin Kammerer merkt an, dass der Satz über die Nutzung von „regionalspezifischem Saatgut“ sprachlich unsauber formuliert ist und bittet um redaktionelle Korrektur.

Abstimmung über den Absatz zur „Pflege der Fläche“:

Der Gemeinderat stimmt mit 5 Ja Stimmen, dafür dass der erste Satz erhalten bleibt. Mit 7 Ja-Stimmen, dass der Absatz zur „Pflege der Fläche“ (die ersten drei Sätze) gestrichen wird. Alle drei Sätze werden gestrichen.

Bürgermeister Houck befürchtet eine Verhinderungsplanung.

Der Gemeinderat entscheidet sich mit 12 Ja Stimmen und 3 Enthaltung für die Streichung der Erläuterung „Die Beschattung...“ unter Punkt 3.

Ebenfalls entscheidet der Gemeinderat mit 4 ja-Stimmen, 7 nein-Stimmen, 4 Enthaltung über die Beibehaltung des Absatzes „Die Aufständigung...“ unter Punkt 3. Der Absatz wird demnach ebenfalls gestrichen. Ebenso wird der erklärende blau gefärbte Teil komplett aus der Richtlinie gestrichen, hierzu hat der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss gefasst.

Zu Ziff. 5:

Gemeinderat Bakan regt an, dass die Netzanbindung wie beschrieben nicht funktionieren kann.

Bürgermeister Houck erklärt, es geht um die Vermeidung von Querung von Ackerflächen.

Gemeinderat Feil ergänzt, dass auch Flächen, die als Wege ausgewiesen werden, aber bewirtschaftet sind, ebenfalls gemieden werden sollten.

Bürgermeister Houck schlägt die Einfügung „entlang der öffentlichen, befestigten Wege“ vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Änderung unter der Ziff. 5.

Gemeinderätin Dr. Werling bittet, die Flächenbegrenzung auf maximal 20 ha zu beschränken.

Gemeinderat Bakan möchte 1% der Fläche beibehalten, also 30 ha.

Gemeinderat Feil möchte wissen, ob der Kriterienkatalog anfechtbar ist, wenn 30 ha unterschritten werden.

Bürgermeister Houck antwortet, dass eine Anfechtung nicht erwartet wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die Fläche auf 20 ha zu begrenzen.

Bürgermeister Houck fragt den Gemeinderat, ob Solarthermie herausgenommen werden soll.

Der Gemeinderat entscheidet mit 13 Ja, 1 Nein und 1 Enthaltung für die Streichung der Solarthermie aus dem gesamten Kriterienkatalog.

Zu Ziff. 8:

Gemeinderat Dr. Werling bittet den Hitzeinseleffekt zu streichen.

Der Gemeinderat beschließt alles, bis auf Satz 1 zu streichen mit 11 Ja- und 4 Nein-Stimmen.

Zu Ziff. 9:

Gemeinderätin Kammerer schlägt folgenden Änderung vor:

„Nach spätestens vier Jahren soll der Kriterienkatalog neu bewertet und bei Bedarf angepasst werden.“

Diese Änderung wird ebenfalls einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der einzelnen Festlegung den Entwurf des Kriterienkatalogs zu überarbeiten und in der nächsten Sitzung als konsolidierte Fassung dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

9. Verlängerung der Jagdpachtverträge

Gemeinderat Wohlmann verlässt den Sitzungstisch aufgrund erklärter Befangenheit und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Die Jagdpachtverträge wurden im Jahr 2015 auf die aktuelle Rechtsgrundlage umgestellt und neu mit den Jagdpächtern abgeschlossen. Die Laufzeit der Verträge endet am 31.03.2026.

Die wichtigsten Änderungen damals waren

- die Einführung einer Wildschadenskasse zur Regulierung von Wildtierschäden
- Aufnahme des Ahorns als Hauptholzart, deren Schädigungen zu regulieren sind. Dafür Entfall der Kiefer aufgrund schwindender Bedeutung.
- Aufnahme von Bestimmungen zur Verkehrssicherheit bei Ausübung der Jagd.
- Regelung, dass sich die Kündigung immer auf den gesamten Jagdbogen beziehen muss, nicht auf einzelne Elemente.
- Da das neue Jagd- u. Wildtiermanagementgesetz die Fütterung verbietet, wurde die Regelung hierzu komplett aus dem Vertrag gestrichen.

Aktuell sind die Jagdbögen wie folgt verpachtet:

Im Jagdbogen 1 (Kleineicholzheim): Günter Feil und Wolfgang Neureither

Im Jagdbogen 2 (Oberschefflenz Nord): Michael Utz, Michael Wetterauer, Gero Wohlmann und Waldemar Wohlmann

Im Jagdbogen 3 (Oberschefflenz Süd): Werner Fischer und Helmut Müller

Im Jagdbogen 4 (Mittelschefflenz): Günter Binnig, Peter Eifler, Walter Binnig, Thomas Maus, Ulli Binnig, Rainer Eifler, Christian Eifler, Sebastian Feil

Im Jagdbogen 5 (Unterschefflenz West): Werner Fischer, Rolf Sander und Ralf Schumacher

Im Jagdbogen 6 (Unterschefflenz Ost): Jürgen Bürklen, Peter Fox und Daniel Seyboth

In Vorbereitung des Auslaufens der Pachtzeit würde die Verwaltung bereits heute gerne die bestehenden Pachtverträge verlängern. Die Gespräche mit den Jagdpächtern laufen derzeit. Ziel ist es, die Pachtverträge zu den gleichen Konditionen um 11 Jahre zu verlängern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Jagdpachtverträge um weitere 11 Jahre vom 01.04.2026 bis 31.03.2037 zu den bestehenden Vertragskonditionen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen und die Verträge zeitnah auszufertigen.

Az.: 787.20

10. Auftragsvergabe

Hochwasserschutz Roigheimer Klinge im Ortsteil Unterschefflenz

- Vergabe der Bauarbeiten -

Die Erd-, Stahlbeton- und Wegebauarbeiten für den Hochwasserschutz an der Roigheimer Klinge (Roigheimer Straße) im Ortsteil Unterschefflenz wurden öffentlich ausgeschrieben. 3 Leistungsverzeichnisse wurden abgegeben und konnten gewertet werden. Die Submission war am Do. 04.04.2024 um 11.00 Uhr und brachte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Lintz & Hinnerger GmbH & Co. KG, Mosbach	189.168,05 €
2.	221.040,29 €
3.	265.710,09 €

Die formale und rechnerische Prüfung ergab, dass das Angebot der Fa. Lintz & Hinnerger GmbH & Co. KG gewertet werden kann.

Unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wird vom Büro Wald u. Corbe, Hügelsheim vorgeschlagen, den Zuschlag für die Arbeiten für die Hochwasserschutzmaßnahme „Roigheimer Klinge“ im Ortsteil Unterschefflenz zum Angebotspreis von 189.168,05 € an die Fa. Lintz & Hinnerger GmbH & Co. KG, Mosbach, zu vergeben.

Die Kostenschätzung für die Hochwasserschutzmaßnahme „Roigheimer Klinge“ lag bei einer Summe von 286.500,00 €.

Der Zuschuss nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft beträgt 186.300,00 €.

Im Haushalt 2024 sind die entsprechenden Mittel eingestellt.

Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Erd-, Stahlbeton- und Wegebauarbeiten für die Hochwasserschutzmaßnahme „Roigheimer Klinge“ im Ortsteil Unterschefflenz zum Angebotspreis von 189.168,05 € an die Fa. Lintz & Hinnerger GmbH & Co. KG, Mosbach.

Az.: 691.72 TA 2.7

11. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

1. Sportvereinigung Schefflenz e.V., 1. Vors. Denis Englert, Aschberg 56, 74850 Schefflenz
Geldspende 1.400,00 €
FFW Schefflenz - Lichterfest

Ergänzung

2. Würth MODYF GmbH & Co. KG; Benzstr. 7; 74953 Künzelsau-Gaisbach
Geldspende; 8.000,00 €
Gemeindewald Schefflenz

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Zuwendungen zu Punkt 1 und 2.

Az.: 050.44

12. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil II)

Herr Waltenberger informiert über die Baumaßnahmen.

Demnach sind die Bauarbeiten der Kanalsanierung Odenwaldstraße Kleineicholzheim fertiggestellt.

Bei der Hochwasserschutzmaßnahme Kertelgraben Mittelschefflenz wurden die Arbeiten wieder aufgenommen. Aktuell wird die Mittelstraße gequert und an den Kanal unter dem Rathaus angedockt. Die Arbeiten schreiten zügig voran.

Bei der Flurbereinigung Nord findet aktuell der Asphalteinbau vom Abzweig Hainbuchensiedlung bis ans Hohe Kreuz statt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer: